

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Einunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1906.

Zum Chronicon Venetum.

Von B. Schmeidler.

Das Chronicon Venetum, früher allgemein als Chronicon Altinate bezeichnet, besteht in der Ausgabe der Monumenta Germaniae historica¹ aus einer Reihe von 13 Stücken oder Abschnitten. Sieben derselben sind als Kern und als ursprüngliche Bestandteile des Werkes, wie es der Verfasser oder Kompilator desselben gestaltet hat, aufgefasst, sechs als spätere Zusätze. Dieser sogenannte Kern des Chronicon ist nach den bisherigen Forschungen² auch nicht ein einheitliches Werk, sondern eine Kompilation verschiedener Ueberlieferungen durch einen Mann. H. Simonsfeld³ fasst die Resultate seiner Studien in dieser Beziehung folgendermassen zusammen: 'Aber soviel wird sich nach unseren bisherigen Untersuchungen behaupten lassen, dass die mehrerwähnten sechs (oder sieben) Stücke, zu welchen man vielleicht noch das Dogenverzeichnis (n. VIII)⁴ und den Papstkatalog hinzufügen darf, um die Mitte oder wenigstens am Ende des 10. Jh. schon von einem Kompilator vielleicht in einer Hs. vereinigt waren und so immerhin als der "Kern" des sogenannten Chronicon Altinate bezeichnet werden können'.

Das Kriterium für die Zuweisung der einzelnen Stücke zu dem Kern oder in die Zusätze liegt hauptsächlich in der handschriftlichen Ueberlieferung. Das Chronicon ist in vier Hss. überliefert, dem cod. Vaticanus n. 5273, dem cod. Dresdensis F. 168, dem cod. Venetus seminarii patriarchalis H. V, 44 und, in Bruchstücken, im cod. Venetus S. Marci cl. It. XI, n. 124⁵. Die sieben als Kern bezeichneten

1) MG. SS. XIV, 5 ff. 2) Zuerst Waitz, N. Archiv II, 380 f.

3) Venetianische Studien I, Das Chronicon Altinate (München 1878) S. 52 f. 4) Die Einteilung und Benennung der Stücke durch Simonsfeld ist in den 'Studien' eine andere als in der Ausgabe. Mit Ausnahme dieses wörtlichen Zitats ist im Folgenden stets die Bezeichnung der Ausgabe angewendet. 5) Diese Hs., die Chronik eines gewissen Marcus, stellt mehr eine Bearbeitung, als eine Abschrift des Chron. Venetum dar, doch gibt sie grössere Stücke desselben auch wörtlich.

Stücke und ausserdem ein achttes, das aus besonderen Gründen von dem Kerne ausgeschlossen worden ist, finden sich vollständig oder in jeweils verschiedenen grossen Bruchstücken in allen vier Hss., während die übrigen fünf Stücke nur von je einer, zwei oder drei Hss. geboten werden. Keine dieser Hss. enthält lediglich das Chronicon in einheitlicher, in sich abgeschlossener Gestalt, sie alle mischen unter jene 13 Stücke andere Chroniken, Kaiser- und Papstverzeichnisse, Traktate, Urkunden und alle möglichen historischen Ueberlieferungen, bringen ausserdem alle die einzelnen Stücke in verschiedener Reihenfolge. Halten wir uns an die Benennung der Stücke in der Ausgabe der Monumenta, so bietet der cod. Vaticanus, die relativ älteste Hs., folgende Reihenfolge, wobei die nicht zum Chronicon gehörenden Stücke ausgelassen sind: XII, II, III—IV, V—VI, VII, I, VIII, IX, XIII, X, XI, der cod. Dresdensis hat XIII, XI, XII, II, III—IV, I, VII, V—VI, IX, mit Auslassung von VIII und X, der cod. Venetus seminarii patr. bietet X, V—VI—VII, I^a teilweise, IX, XIII—XII, mit Auslassung von I^b und VIII, der cod. Venetus S. Marci endlich mehr oder weniger grosse Bruchstücke oder auch Bearbeitungen von I—IV, VI, VII, IX und X. Die Ausgabe in den MG. hat sich im wesentlichen an die Reihenfolge des Vaticanus gehalten, als der relativ ältesten und besten Hs., die auch in allen anderen Beziehungen zu Grunde gelegt ist; nur das Stück, das in der Hs. an sechster Stelle steht, den Bericht über die Gründung von Torcello und von Grado, hat sie an erste Stelle gesetzt, damit aber eine gewisse, nicht gelöste Schwierigkeit geschaffen. Das Stück erwähnt ganz im Anfang einen presbiter Geminianus, von dem in allen drei Hss.¹ gesagt ist: 'qui supra recordatus est'. Desgleichen ist im Anfang des Stückes die Rede von zerstörten Städten 'cunctis civitatibus, quod supra nominate sunt'. Man muss den Schluss ziehen, dass das in der Ausgabe an erste Stelle gesetzte Stück nicht ursprünglich das erste gewesen sein kann, dass entweder ein anderes oder mehrere der uns erhaltenen Stücke, oder auch ein uns nicht erhaltenes, verlorenes Stück ihm früher einmal voraus gegangen sein muss, worin jener Priester Geminianus und die zerstörten Städte genannt waren. Da kein anderes Stück des Kernes den presbiter Geminianus erwähnt, dagegen einige der uns noch überlieferten, von Simonsfeld nicht zum Kern gerechneten Stücke, so ist zu

1) Im Chronicon Marci (4) findet sich dieser Teil nicht.

untersuchen, ob eins von diesen dennoch zur ursprünglichen Kompilation gehört haben kann oder notwendig dazu gehört haben muss, oder ob der Verlust eines Stückes anzunehmen ist.

Nach unserem Ausgangspunkte, wonach in dem fraglichen Stück der presbiter Geminianus und gewisse Städte genannt sein müssen, kommen nur zwei Stücke ausserhalb des Kernes als diesen Anforderungen entsprechend in Betracht, nämlich die als VIII. und IX. veröffentlichten. Von diesen nennt VIII Geminianus und die Städte, IX nur den Geminianus; doch spricht das nicht gegen IX, da I sich ja bei den Städten auf VI beziehen könnte, das im cod. Vat. vor I steht und die Städte sogar vollständiger enthält als VIII. Da ausserdem Simonsfeld IX für alt¹ und sogar an einigen Stellen für die Vorlage von VIII² hält, so ist IX in die Untersuchung mit einzubeziehen, die demgemäss die Frage zum Gegenstande hat, ob Stück VIII oder IX zur Ergänzung des mit I—VII offenbar nicht vollständigen Chronicon Venetum dienen können.

Mit dem Stück IX hat man sich wohl am meisten von allen Stücken des Chronicon beschäftigt. Simonsfeld setzte es seiner Zeit, mit einigem Vorbehalt, ins 10. Jh.¹, vorher hatte Wüstenfeld³ das Jahr 1071 als ungefähres Datum seiner Entstehung erschliessen zu können gemeint. In der letzten dem Stücke gewidmeten Untersuchung, die wissenschaftlich in Betracht kommt⁴, von Monticolo⁵, wird es vermutungsweise in die Zeit zwischen 1008 und 1056 gesetzt. Ich glaube zeigen zu können, dass es, wenigstens in der heutigen Gestalt, nicht vor 1082 geschrieben sein kann.

Die Schwierigkeit der Datierung beruht vor allem auf der Schwerverständlichkeit, man hat oft gesagt⁶ Unverständlichkeit des Inhalts. Zwar ist derselbe in Wahrheit in seinen grossen Zügen durchaus richtig, wie man

1) Studien S. 46—52. 2) MG. SS. XIV, 43, N. e: 'quae sequitur pars, tantum in codicibus 1 et 4 extat. Qui eam composuit, non solum prioribus partibus, sed etiam fortasse iam subsequenti parte usus est'. 3) In seiner Besprechung Romanins, Gött. gel. Anz. 1854 (2), S. 1146. 4) Nicht in Betracht kommen die Arbeiten von Galli. Vgl. über dieselben H. Simonsfeld, Sulle scoperte del dottore Roberto Galli nella cronica Altinate (Archivio Veneto XXXV, 117—137); ders. N. Archiv XXIX, 518, n. 27. 5) I manoscritti e le fonti della cronaca del diacono Giovanni (Bulletino dell' Istituto storico Italiano IX, 37—328), XXV Relazioni col racconto di Longino del Chronicon Altinate (S. 224—246). 6) Vgl. Wüstenfeld a. a. O.; Simonsfeld, Studien S. 119; Monticolo, Archivio Veneto XV, 37.

sagen muss, bereits von Romanin, *Storia documentata di Venezia* I, 80—82 dargelegt worden. Indessen übersah Wüstenfeld in seiner erwähnten Besprechung diese Inhaltsangabe vollständig, und seit ihm galt das Stück auf lange Zeit als nahezu unverständlich. Durch eine sehr sorgfältige Interpretation ermittelte dann Monticolo von neuem, ohne auf Romanin Bezug zu nehmen, den Sinn und Zusammenhang der Erzählung, legte aber gerade auf den Punkt, auf den es Romanin ankam, und der auch mir der entscheidende zu sein scheint, gar kein Gewicht. Da es nun schlecht möglich ist, ohne eine zusammenhängende Inhaltsangabe in eine Erörterung der im einzelnen ganz unverständlichen Sätze einzutreten, da noch neuerdings¹ trotz der Arbeit von Monticolo ein Inhalt aus IX herausgelesen wird, von dem nach Monticolo und auch nach meiner Meinung gar kein Wort darin steht, so ist es wohl gerechtfertigt, wenn ich auch nach den genannten Autoren den Inhalt nochmals kurz angebe.

Longinus², heisst es, wird nach Italien geschickt von Justinian und Theodora, die über eine Kunde, die ihnen über Narses zukommt, sehr betrübt sind. Als Longinus nach Italien kommt, verhandelt er mit Alboin und den Langobarden, die mit Narses bereits Frieden geschlossen haben, darüber, ob sie sich dem Kaiser als untertänig erklären wollen, und verspricht ihnen viele Vorteile dafür. Nach einer ersten abschlägigen Antwort erklären sie sich dazu bereit, wenn der Kaiser selbst nach Italien komme. Hierauf erkundigt sich Longinus, was aus Narses geworden sei. Damals waren nun die Veneter in ganz Italien reich und mächtig und trieben weithin Handel. Auf die Frage des Longinus gaben die Veneter Antwort; sie erzählen in derselben erst ihre Gründungsgeschichte, rühmen sich ihrer unabhängigen, sicheren Lage, ihres ausgebreiteten Handels und sonstiger Vorzüge. Auch Narses habe davon erfahren, sei zu ihnen gekommen und habe alles mit Bewunderung anerkannt, einige Kirchen gestiftet etc. Daraufhin muss

1) Kretschmayr, *Geschichte von Venedig* (Gotha 1905) I, 68, liest etwas von einem Streit Venedigs mit Padua vor Narses aus dem Stück heraus (Wüstenfeld a. a. O. S. 1146 f. folgend), was erst bei Bernardo Giustiniani lib. V steht. 2) MG. SS. XIV, 44 ff. In Einzelheiten weiche ich von Monticolo ab, ohne das jedesmal zu bemerken. Ich darf wohl erwähnen, dass meine Inhaltsbestimmung ohne Kenntnis derjenigen von M. niedergeschrieben ist, da die Uebereinstimmung im wesentlichen, zu der wir gelangen, doch ein Beweis für die Richtigkeit dieser Inhaltsbestimmung ist.

auch Longinus Venedig sehen. Er bietet den Venetern an, sie sollten sich zu 'fideles imperii' erklären, auf Befehl des imperium Krieg führen und die Feinde bekämpfen; der Doge solle mit ihm nach Konstantinopel gehen und dort dem Kaiser seine Wünsche durch seine, des Longinus, Vermittelung vortragen, dann würde er 'perpetualiter vobis per scriptum confirmationis securos facere, loca mercationis frequenter exquirere. Qui ex vestris navibus oneratis¹ cum per parte Antiochie incedere vultis, securos inferetis, quod per universe partes sunt imperii potestatem'². Sie sollen also Erlaubnis erhalten, im ganzen Griechischen Reiche Handel zu treiben. Doge und Volk von Venedig gehen mit Freuden auf das Anerbieten ein, empfangen Longinus grossartig in Venedig, der ihnen dann seine Bewunderung ausspricht. Wie verabredet gehen darauf Longinus und der Doge mit einigen 'nobiliores viri seu sapientes' zum Kaiser nach Konstantinopel; Longinus erzählt demselben alles, legt ihm das Gewerbe der Veneter dar; der Doge und die 'nobiliores tribuni' bitten, sich als servi unter der Herrschaft des imperium bezeichnen und ihr Geschäft treiben zu dürfen; dagegen 'honorati inter omnibus missaticis, tam de sede quam ad statu, super omni gente concessit illis esse per omni universe maritime imperii potestate defensi sive securi perpetualiter fuisset permanentes, per preceptum confirmationis'³.

Diese Erzählung ist durchaus eindeutig und verständlich, sie läuft auf den Abschluss eines Staatsvertrages zwischen Venedig und Byzanz hinaus. Der Inhalt dieses Vertrages ist: die Veneter erbieten sich zur Verteidigung des imperium, nennen sich 'servi imperii'; dafür bietet ihnen bereits Longinus an, sie sollen sicheren Handel treiben, ihre Schiffe nach Antiochien und jedem beliebigen Orte der Gewalt des imperium schicken können, und als Inhalt des praeceptum confirmationis wird desgleichen angegeben, dass die Veneter, erhöht über alle Völker, an allen Gestaden der Gewalt des imperium sicher und geschützt sollen bleiben können. Nun wird man natürlich nicht, wie Romanin dies tat, den Vertrag als historisches Faktum annehmen, dagegen liegt es doch sehr nahe, seinen angeblichen Inhalt mit den Bestimmungen der wirklich abgeschlossenen Verträge zwischen Venedig und Byzanz aus späterer Zeit zu vergleichen. Dieselben sind uns, wenn auch nicht im vollen und ursprünglichen Wortlaut, so

1) = oneratis.

2) A. a. O. S. 48.

3) A. a. O. S. 49.

doch soweit bekannt, dass wir ihre Anzahl, Zeit des Abschlusses und wenigstens die eine Seite ihres Inhalts genau kennen. Der erste Vertrag¹ von 992 enthält nur Bestimmungen über die Höhe des von den Venezianern in den Dardanellen bei der Ein- und Ausfahrt nach resp. von Konstantinopel zu zahlenden Zolls und die Art der Entrichtung, von einem Handelsprivileg durch das ganze Griechische Reich ist nicht die Rede. Ob und wieweit Venezianer nach 992 im übrigen Griechischen Reiche ausser Konstantinopel Handel getrieben haben, ist nicht näher bekannt, jedenfalls genossen sie dort vor ihren Konkurrenten keinerlei Vorzüge. Auf Grund des Vertrages von 992 konnte der Verfasser von IX unmöglich sagen 'per omni universe maritime imperii potestate defensi', da nur der Venezianische Handel von und nach Konstantinopel bevorzugt ist². Das nächste Privileg³ ist vom Jahre 1082 und entspricht in seinen Bestimmungen genau dem Inhalt des Stückes IX. Damals standen die Venezianer Alexius I. gegen die Normannen bei, stellten aber auch für künftige Zeiten und alle Fälle ihre Flotte dem Griechischen Reiche zur Verfügung⁴; dafür erhielten sie, jetzt zum ersten Mal, Handelsfreiheit im ganzen Griechischen Reiche, wie dies der über diesen Teil des Geschäftes noch erhaltene Teil des Vertrages mit ausdrücklichen und ausführlichen Worten besagt. Spätere Verträge haben die Konzessionen an Venedig noch vermehrt, aber die Grundlage seiner gesamten Stellung im Orient ist der Vertrag von 1082 mit der erstmaligen Gewährung der Handelsfreiheit im ganzen Griechischen Reiche.

Der Verfasser des Stückes IX hätte ein Prophet von wahrhaft bedeutenden Gaben sein müssen, um im 10. Jh.,

1) Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig, hg. von Tafel und Thomas (Fontes rer. Austr. II, 12, 1, 36 ff. 2) Nach dem Vertrag von 992 war auch Venedig nicht zu der allgemeinen militärischen Hilfe an Byzanz überallhin verpflichtet, die IX erwähnt, sondern nur zu beschränkten Hilfsleistungen in Süditalien. Damals bestand ja die byzantinische Flotte noch. Vgl. C. Neumann, Die byzantinische Marine. Ihre Verfassung und ihr Verfall. Hist. Zeitschrift LXXXI, 1—23. 3) Tafel und Thomas a. a. O. S. 43 ff. 4) Solche Verpflichtungen Venedigs an Byzanz sind erst in den späteren Verträgen vom Ende des 12. Jh. im Wortlaut der Urkunden erhalten; dass sie aber, und zwar mit dem im Texte angegebenen Inhalt, bereits in den früheren Verträgen von 1082 an enthalten waren, hat C. Neumann, Ueber die urkundlichen Quellen zur Geschichte der byzantinisch-venetianischen Beziehungen vornehmlich im Zeitalter der Komnenen (Byzantin. Zeitschr. I, 366—378) bewiesen.

oder auch vor 1056, den Inhalt des Vertrages von 1082 so bestimmt, so genau und richtig vorhersehen und vorher-sagen zu können. Nach gewöhnlichen menschlichen Verhältnissen wird man wohl annehmen müssen, dass er den Vertrag als bestehende Tatsache vorfand, wonach Stück IX nicht vor 1082 geschrieben sein kann¹.

Ein anderes Moment für die Altersbestimmung von IX, das Verhältnis zu Iohannes diaconus, hat bereits Monticolo² ausführlich erörtert. Der wichtigste Punkt für die Erkenntnis dieses Verhältnisses ist eine dem Chronicon und dem Iohannes gemeinsame, aus Pauli Historia Langobardorum stammende Stelle, an der Paulus³ sagt 'multimoda', Iohannes⁴ 'multitudo', das Chronicon⁵ 'multitudine'. Der Zusammenhang ist derart, dass Iohannes den Fehler nicht dem Chronicon entnommen haben kann, so dass die grösste Wahrscheinlichkeit besteht, dass dieses auf Iohannes zurückgeht. Demgemäss setzt bereits Monticolo das Jahr 1008 als terminus post quem für IX an, darüber hinaus glaube ich durch das oben dargelegte Argument diesen terminus noch über das Jahr 1082 hinausrücken zu können⁶.

1) Es ist sogar möglich, dass das Stück noch beträchtlich später anzusetzen wäre. Die erwähnten 'viri sapientes', die den Dogen nach Konstantinopel begleiten, könnten die Vermutung nahelegen, dass das Stück erst nach Einführung der Komunalverfassung in Venedig, Anfang der 40er Jahre des 12. Jh. entstanden sei. Im Jahre 1148 leistete Venedig dem Kaiser Manuel Hilfe gegen die Normannen und erhielt dafür eine Erweiterung seines Privilegs. In den 40er Jahren des 12. Jh. spielte in Venedig auch der Investiturstreit, mit dessen Gedankengehalt sich der weitere Inhalt von IX beschäftigt. Doch ist die Frage, ob das Stück um 1082 oder um 1148 anzusetzen sei, unerheblich. 2) Bulletino IX, 224—246. 3) SS. rer. Germ. p. 88. 4) MG. SS. VII, 5; Cronache Veneziane antichissime (Fonti per la storia d'Italia. Rom 1890) I, 62. 5) A. a. O. S. 47; vgl. Monticolo a. a. O. S. 233—235 über diese Stelle. 6) Es bleibt nur ein Bedenken gegen diese Ansetzung bestehen. In Stück X, das etwa zwischen 1056 und 1065 geschrieben ist (Simonsfeld, Studien I, 43), ist eine Stelle, die nahezu wörtlich an einen Satz von IX anklingt, und einmal heisst es (MG. SS. XIV, 56): 'Imperator, quod receptum est Longinum, Grece imperatoris missum, amplius iste imperator a clero et populo receptum est', was nach Simonsfeld eine direkte Bezugnahme auf IX ist. Das kann dieser Satz wohl sein, er kann aber auch ganz allgemein auf die Longinussage Bezug nehmen und nicht gerade auf ihre schriftliche Fixierung in IX oder in IX, wie es heute vorliegt. Und was die Aehnlichkeit der Sätze anlangt, so lassen sich sehr schwer Schlüsse darauf bauen. Bei der konfusen Form und Konstruktion der Sätze kann man kaum sagen, welcher die frühere Fassung bietet; bei der losen Aneinanderreihung derselben lässt sich gar nicht wahrnehmen, ob einer oder der andere nicht später eingeschoben ist. Dass unsere Hss. des 13. Jh. viele spätere Einsätze enthalten, ist sicher; z. B. nimmt Stück V, das unbestritten dem Kern und dem 10. Jh. angehört, auf ein

Schliesslich scheint mir der ganze Ton des Stückes gegen eine frühe Entstehung, gar schon im 10. Jh., zu sprechen. Die Venezianer rühmen sich ihrer Lage, ihrer Unabhängigkeit, ihres Handels mit einem Selbstbewusstsein, das dem modernen Betrachter für das 10. Jh. befremdlich, für das 11. doch erst seit jener Erringung der bevorrechteten und fast ausschlaggebenden Stellung im Griechischen Reiche berechtigt erscheint. Von da ab hat sich allerdings bald mehrfach nachweisbar jene nicht geringe Selbsteinschätzung der Venezianer entwickelt, die, verbunden mit einer lebhaften 'Lust zu fabulieren', die wundersamsten Dinge aus der Geschichte Venedigs zu erzählen weiss.

*

*

*

Dass ein Stück nicht ursprünglich zu einem Werke gehört haben kann, weil es viel später als dieses entstanden ist, ist sicherlich leichter zu beweisen, als dass ein anderes ursprünglich notwendig zu dem Werke gehört haben muss. Stück VIII, von dem ich allerdings der Meinung bin, dass es ursprünglicher Bestandteil des Chron. Venetum sei, bietet inhaltlich weiter keine Bereicherung des Werkes, die die Frage der Zugehörigkeit als wichtig erscheinen lässt. Ich kann mich also darauf beschränken, in möglichster Kürze die Argumente, die mir für die Ursprünglichkeit von VIII zu sprechen scheinen, darzulegen.

Simonsfeld ist der Ansicht, dass Stück VIII vielleicht erst auf Grund von IX entstanden sei¹. In der Tat entsprechen sich mehrere Partien beider Stücke fast wörtlich. Wäre Simonsfelds Annahme richtig, so könnte VIII gleichfalls erst nach 1082, im 11. oder 12. Jh. entstanden sein. Es könnte ja aber auch IX von VIII abhängig sein, und dies ist mir viel wahrscheinlicher. Stück VIII hat zum Zweck und als eigentlichen Inhalt die Erzählung der Zerstörung des alten Venezien und der Gründung des neuen. Es geht von Egilius Gaulus und seinen Söhnen aus, die in Padua wohnten, durch die Zerstörung des Maxentius vertrieben wurden; erzählt dann weiter, wie Attila kam und wieder alles zerstörte, wie die Venezianer sich auf die

'monasterium monacharum — in ecclesia sancti Servoli' Bezug (MG. SS. XIV, 27), das in diese Kirche im Jahre 1109 von Malamocco verlegt worden ist (Corner, Eccles. Venetae V, 107). Mir scheint die Altersbestimmung von IX aus dem Inhalt in der obigen Weise beweiskräftig genug, um die Erklärung solcher Unstimmigkeiten durch spätere Zusätze und dergl. zu rechtfertigen. 1) Siehe oben S. 459, N. 2.

Inseln flüchteten, geführt von dem Priester Geminianus, alles in direkten Hauptsätzen, in rundem, vollem Zusammenhange, mit der Absicht, eben dies und nichts anderes mitzuteilen. Anders Stück IX; da kommt Longinus nach Italien, forscht nach Narses und erhält von den Venezianern eine Antwort; in diese Antwort verflechten sie höchst unnötiger und sinnloser Weise die Erzählung ihrer Gründungsgeschichte; die sprachliche Form der Stelle ist *'Veneticorum gente ad eum responsa dedit . . . quod . . . exierunt, quod . . . paciuntur'* etc. Der ganze Passus ist in IX eine unnötige und ungeschickte Abschweifung vom Gange der Erzählung, in VIII der eigentliche Inhalt und Zweck der Darstellung. Soweit man darauf einen Schluss gründen kann, scheint er mir für die Priorität von VIII zu sprechen. — Wenn Simonsfeld ferner darauf hinweist, dass VIII stellenweise auf I—VII beruht, so ist dies kein Grund gegen die Annahme, es gehöre zur ursprünglichen Kompilation. Denn auch Stück VII beispielsweise ist in einem grossen Teile fast wörtliche Wiederholung von I, und dennoch sicherlich ursprünglicher Bestandteil des Werkes. Dieses ist eben eine Kompilation mehrerer, auch verschiedenen alter Traditionen. Stück VIII kann sehr wohl z. T. auf I—VII beruhen, kann jünger als diese und dennoch ursprünglicher Bestandteil der Kompilation sein, in der jene einheitlich zusammengefasst wurden. Es bietet noch genug selbständigen (wenn auch historisch wertlosen) Inhalt neben I—VII, dass man es nicht als blosser Kompilation aus I—VII ansprechen kann.

Die Gründe, die mir nun positiv für die Zugehörigkeit von VIII zu I—VII zu sprechen scheinen¹, sind folgende: 1) Stück I setzt ein ihm vorangehendes Stück voraus, in welchem der Priester Geminianus, seine Herkunft und gewisse von Attila zerstörte Städte genannt waren; Stück VIII erfüllt alle diese Bedingungen. 2) Stück I bezieht sich noch ein viertes Mal auf etwas Vorhergesagtes, es heisst: *'Postquam Deus dispersit et desolavit illius sevis-
simis nefaria gens paganorum, [sicut] potens est, et fecit,
quod supra autem dictum est'*². In demselben Stück I ist oben erzählt, wie Gott durch ein Zeichen die Zerstörung von Altinum vorher angekündigt und wie er den Bewoh-

1) Was die handschriftliche Ueberlieferung betrifft, so sei darauf hingewiesen, dass VIII, ganz oder teilweise, sich zwar nur in zwei Hss. findet, aber vollständig in der ältesten und besten, der Vatikanischen.

2) A. a. O. S. 6.

nern Sitze auf den Inseln gezeigt hat. Nun ist es wohl möglich, das 'et fecit quod supra autem dictum est' hierauf zu beziehen; immerhin ist es seltsam, dass der Autor in dem Satz mit 'Postquam' auf die Vernichtung der Heiden anspielt und in dem anschliessenden mit 'et' auf ein früheres Ereignis, das weder zeitlich noch dem Sinne nach in rechten Beziehungen zu dem 'Postquam dispersit' und der weiteren Erzählung steht. In Stück VIII ist aber erzählt, wie Gott die Heiden vernichtet hat¹. 'Es kam über die wilden Heiden der Zorn und der Unwille Gottes; einige sprangen ins Wasser und starben sogleich, andere wurden von Dämonen gepeinigt . . . Alle starben eines schimpflichen Todes. Der Herr reinigte die Erde von der Fülle der Heiden' etc. Es scheint mir eben so möglich und viel sinnvoller, den Satz in I 'Nachdem Gott die Heiden vernichtet hatte und getan, was oben gesagt ist', auf diese ausführliche Schilderung der Vernichtung der Heiden zu beziehen. I würde darnach noch an einer vierten Stelle VIII voraussetzen.

3) Solche Verweisungen, wie die eben besprochenen, sind ein Characteristicum der Chronik, finden sich vielfach in I—VII. In den Stücken IX—XIII treten sie nicht auf, wohl aber in VIII: 'illi Troiani, quos nominati sunt', 'supra autem quod fuerunt, nominati sunt', 'cum multitudine hominum, quod supra nominati sunt' heisst es in VIII; diese Verweisungen beziehen sich auf VI. Es würde sich darnach folgende in sich widerspruchslöse und dem cod. Vaticanus in mancher Beziehung besser als die Ausgabe entsprechende Reihenfolge der Stücke ergeben²: II, III, IV, V, VI, VIII, I, VII. 4) Eine weitere Eigentümlichkeit des Kompilators ist es, dass er oft am Ende einer Erzählung und Anfang einer neuen Sätze einschiebt, die den Inhalt des Vorhergehenden kurz wiederholen, den des Kommenden kurz vorausnehmen. Als Beispiel diene aus I: 'Totum namque qualiter dictum est ut supra, quod dedicata fuit civitatem Altinensem per ordine. Modo explemus, quod fuit desolata a seivissimis paganorum'³. Dem entspricht in VIII: 'Ista iniquitate sive flagellatione, quomodo hic recitata est, que per aqua fuerunt venturi; alie que de terra fuerunt veniente, que super incium seu per

1) A. a. O. S. 44. 2) Dass das Chron. Venetum ursprünglich mit Stück II angefangen habe, erschliesst schon Monticolo (Arch. Ven. XV, 24) aus den einleitenden Worten dieses Stückes; ebendort S. 19, N. 2 und S. 23 ff. ist die Einheit des Chronicon und der Zusammenhang der Teile recht hübsch auseinandergesetzt. 3) A. a. O. S. 6.

cognicione per ordine dictum est. Modo aliquid breviter dicamus, quod venit cum centum milia bellatorum'¹.

Eine weitere Stilvergleichung würde noch manches Moment für VIII ergeben, ohne doch voll beweisend zu sein. Man wird von VIII eben nur sagen können, dass nichts auf eine späte Entstehung hinweist, dass es alle Ergänzungen und Erläuterungen, die für I—VII fehlen, enthält, dass es bei aller Kürze einige charakteristische Eigentümlichkeiten des Kompilators von I—VII aufweist. Es ist demnach höchst wahrscheinlich, wenn auch nicht zwingend bewiesen, dass es ursprünglicher Bestandteil des Chronicon Venetum ist. Dagegen glaube ich von IX bewiesen zu haben, dass es später Zusatz ist.

1) A. a. O. S. 44.